Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. November 2024 folgende Themen behandelt:

Hieb- und Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Forstbezirk Freiburg, hat für das Forstwirtschaftsjahr 2025 den Hieb- und Betriebsplan aufgestellt. Darin geplant sind u.a. 0,4 ha Pflanzung, 6,5 ha Kultur- und Bestandspflege und ein Holzeinschlag von insgesamt 1.250 Fm. Die Planung entsteht auf Grundlage des Forsteinrichtungswerkes, welches der Gemeinderat bereits genehmigt hat. Im vorliegenden Betriebsplan stehen den Einnahmen in Höhe von 74.420 € (Holzverkauf und Förderung) kassenwirksamen Ausgaben in Höhe von 88.920 € gegenüber. Pflanzungen, Kultur- und Wegpflege, sowie der absehbare Teil der Verkehrssicherungspflicht können durch die Holzeinnahmen größtenteils finanziert werden. Hinzu kommen gemeindeinterne Verrechnungskosten in Höhe von 34.300 €. Dies führt insgesamt zu einem Verlust von 48.800 €. Der Gemeinderat stimmte dem vom Forstbezirk Freiburg vorgelegten Hieb- und Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025 einstimmig zu.

Betreuungsform Grundschule – Ergebnis der Bedarfserhebung

Der Rechtsanspruch nach dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) beginnt mit den Schülern der 1. Klasse und erweitert sich jedes Schuljahr um einen Jahrgang. Der Rechtsanspruch umfasst 8 Stunden von montags bis freitags und gilt auch für die Zeit der Schulferien mit Ausnahme von 4 Ferienwochen pro Jahr. Der Rechtsanspruch kann erfüllt werden durch Ganztagesgrundschule, Betreuungsangebot kommunaler oder freier Träger sowie Hort an der Schule.

Die Online-Bedarfsabfrage mit gleichzeitiger Information im Nachrichtenblatt, Elternbrief an die Eltern der Kinder in der Kinderkrippe und der drei Kindergärten sowie Infos auf der Homepage der WAL-Schule und der Gemeinde fand in der Zeit vom 05.04.bis 05.05.2024 statt. An der Umfrage haben 191 von 373 Eltern teilgenommen.

Für die Beantragung der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule ist pro Klassenstufe eine Gruppe von 25 Schülern erforderlich. Diese Voraussetzung ist nach der Bedarfsabfrage nicht erfüllt. Pro Jahrgangsstufe haben max. 10 Kinder bzw. deren Eltern den Wunsch nach einer Ganztagesschule geäußert.

Der Gemeinderat nahm das Ergebnis der Elternumfrage zum Bedarf an der Ganztagesbetreuung einstimmig zur Kenntnis. Die Voraussetzungen für eine Beantragung einer Ganztagesgrundschule beim Schulamt liegen nicht vor. Die Gemeinde führt die bisherigen kommunalen Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule und der Ganztagesbetreuung weiter und beobachtet die weitere Bedarfsentwicklung. Die Lehrerkonferenz und die Schulkonferenz werden über das Ergebnis der Umfrage informiert.

Petition zum Erhalt der Werkrealschulen in Baden-Württemberg

Das Kultusministerium B.W. plant eine Änderung des Schulgesetzes. Diese Gesetzesänderung sieht vor, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2025/26 in die fünfte Klasse der Werkrealschule gehen, keinen Werkrealschulabschluss mehr machen können. Der mittlere Bildungsabschluss könnte dann nur durch einen Wechsel in die Realschule oder Gemeinschaftsschule erreicht werden. Von der Schulleitung der WAL-Schule wurde angeregt, dass sich die Gemeinde Bötzingen einer Petition für den Erhalt der Werkrealschulen bzw. des Werkrealschulabschlusses anschließt, die von der Werkrealschule Dreisamtal gestartet wurde. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung einstimmig, die Petition an das Kultusministerium Baden-Württemberg zu übersenden.

Vorstellung des Energieberichts der kommunalen Liegenschaften 2023

Die Gemeinde Bötzingen hat für das Jahr 2023 einen Energiebricht für die kommunalen Liegenschaften erstellt. Der Bericht dient der Kontrolle und der Übersicht über die Energieverbräuche und stellt eine Grundlage für das künftige Energiemanagement dar. Der Energiebericht umfasst dabei die witterungsbereinigten Wärme-, sowie die Strom- und die Wasserverbräuche der Liegenschaften. Zudem werden die Entwicklungen der Energieverbräuche sowie der Energiekosten im Verlauf der letzten fünf Jahre aufgezeigt. Der Energiebericht erfasst die Liegenschaften mit den höchsten Energieverbräuchen. Der Gemeinderat nahm den Energiebericht für das Jahr 2023 einstimmig zur Kenntnis.

Erwerb von Anteilen an der Bürgerenergiegenossenschaft Kaiserstuhl

Dieser TOP wurde abgesetzt.

Änderung der Friedhofssatzung

Von der Firma Allevo Kommunalberatung wurden die Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2025 bis 2029 neu kalkuliert. Die Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Im Wesentlichen gibt es drei Gebührenbereiche: Gebühren für die Durchführung der Bestattung, Gebühren für die Verleihung oder von Nutzungsrechten und Gebühren für sonstige (Aufbahrungsräume, Friedhofskapelle). Inwieweit die Gebühren die Kosten decken, wird vom Gemeinderat kommunalpolitisch entschieden (nicht über Kostenobergrenze). Kostendeckungsgebot wird dabei begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer. Der Kostendeckungsgrad in Bötzingen belief sich im Schnitt für 2018 bis 2022 auf lediglich 25,2%, wobei gemäß Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei Gemeinden mit 4.000 bis 10.000 Einwohnern bei ca. 50 % liegt.

Unter Berücksichtigung der Kalkulation wurden dem Gemeinderat neue Gebühren zum Beschluss empfohlen. Dabei wurde von einem rechtlich möglichen differenzierten Kostendeckungsgrad in den einzelnen Gebührenbereichen Gebrauch gemacht, um nicht zu hohe Belastungen für die Bötzinger Bürger*innen zu erlangen. So wurde entgegen dem Vorschlag der Allevo Kommunalberatung einen Deckungsgrad bei den Grabnutzungsgebühren von 60% festzulegen, von der Verwaltung lediglich ein Deckungsgrad von 30 % für diesen Bereich vorgeschlagen.

Der Gemeinderat billigte einstimmig, die Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11.11.2024. Der Gemeinderat stimmte den neuen Friedhofsgebühren mit dem Deckungsgrad für die Grabnutzungsgebühren von 30% einstimmig zu und beschloss die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung). Die Satzung soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Hundesteuersatzung: Neufassung

Die Hundesteuer ist als Gemeindesteuer im Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) geregelt. Sie ist eine Pflichtsteuer (§ 9 Abs. 3 KAG), d.h. die Hundesteuer muss von allen Gemeinden erhoben werden. Die bisher gültige Hundesteuersatzung, datiert vom 14. August 2001, wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 04.10.2011 geändert.

Vorgeschlagene Änderungen:

Der Steuersatz je Hund wird auf 96,00 € (derzeit 78,00 €) erhöht.

Der Steuersatz für jeden weiteren Hund erhöht sich auf 192,00 € (derzeit 156,00 €).

Der Steuersatz je Kampfhund wird auf 1.000,00 € (derzeit 800,00 €) erhöht.

Der Steuersatz für jeden weiteren Kampfhund erhöht sich auf 2.000,00 € (derzeit 1.600,00 €). Die Steuerbefreiungen für Hunde von Forstbediensteten/bestätigten Jagdaufsehern sowie für Hunde, welche der Bewachung von Gebäuden im Außenbereich notwendig sind werden aufgehoben. Ergänzt wurden sie um Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2025 mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2025; Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Im April 2018 wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt. Das alte Grundsteuerrecht wird zum 31. Dezember 2024 aufgehoben. Damit entfällt auch die weitere Anwendung aller bisher für die Kommune festgelegten Hebesätze für die Grundsteuer A und B. Da den Gemeinden nach Artikel 28 Abs. 2 und 106 Abs. 6 GG weiterhin das Recht eingeräumt wurde, die Hebesätze für die Grundsteuer festzusetzen, müssen diese infolge der Reform auf Basis der übermittelten Hauptfeststellungen neu ermittelt werden.

Die Aufgabe der Gemeinde besteht nun darin den "richtigen" Hebesatz zu ermitteln. Für die Grundsteuer B wurden bereits ca. 96 % der Hauptfeststellungen vom Finanzamt an die Gemeinde Bötzingen übermittelt. Somit kann für die Grundsteuer B eine belastbare Prognose erstellt werden. Bei der Grundsteuer A wurden jedoch erst ca. 65 % der Hauptfeststellungen übermittelt, so dass eine Prognose wesentlich schwieriger ist.

Durch die Änderung des Grundsteuergesetzes werden Verschiebungen zwischen der Grundsteuer A und B erwartet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Messbeträge für Wohnbebauung aus der Grundsteuer A in die Grundsteuer B wandern. Eine pauschale Verschiebung der Hebesätze wird jedoch bei der Gemeinde Bötzingen vorerst nicht durchgeführt, da hierfür die Datengrundlage zu ungenau ist.

Die Hebesätze gelten ab 01.01.2025. Wenn im Jahr 2025 dann alle Festsetzungen vom Finanzamt übermittelt wurden, kann der Hebesatz gegebenenfalls für das Folgejahr nochmals angepasst werden.

Das Landesrecht räumt den Kommunen auch die Möglichkeit ein, für unbebaute innerörtliche Grundstücke eine Grundsteuer C zu erheben. Dafür ist jedoch zuerst eine Erfassung dieser Grundstücke nötig. Da die Grundsteuerreform bereits viele Ressourcen bindet und die Rechtslage noch unklar ist, empfiehlt der Gemeindetag fürs Erste auf die Erhebung der Grundsteuer C zu verzichten. Darüber hinaus erfahren diese unbebauten Grundstücke durch eine deutlich höhere Bewertung auch bereits bei einer Veranlagung über die Grundsteuer B eine deutliche Erhöhung der Steuerlast. Daher schlägt die Verwaltung vor, auf die Einführung der Grundsteuer C zu verzichten.

In der Hebesatzsatzung wird auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer geregelt. Dieser soll jedoch unverändert weiterhin bei 330 v. H. bleiben.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- 1. Der Gemeinderat beschloss mit 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, dass der Hebesatz für die Grundsteuer A ab 01.01.2025 auf 530 v.H. festgesetzt wird.
- 2. Der Gemeinderat beschloss mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B ab 01.01.2025 auf 130 v.H. festgesetzt wird.
- 3. Der Gemeinderat beschloss mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, dass auf die Einführung der Grundsteuer C ab 01.01.2025 verzichtet wird.
- 4. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wurde mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme beschlossen.

Grundsatzbeschluss: Vergabe der Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Wasser

Die Gemeinde Bötzingen führt für die Wasserversorgung einen Eigenbetrieb. Gemäß § 16 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) besteht die Pflicht, für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang, zu erstellen. Einschließlich bis zum Wirtschaftsjahr 2022 wurden die Jahresabschlüsse vom Rechnungsamt der Gemeinde Bötzingen erstellt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie knappen Personalressourcen wurde seitens der Verwaltung empfohlen, die Erstellung des Jahresabschlusses ab dem Wirtschaftsjahr 2023 extern zu vergeben. Viele Umlandgemeinden haben die Erstellung der Abschlüsse bereits an externe Dienstleister ausgelagert.

Da die Beratung für steuerliche Themen bereits an die SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH vergeben worden ist, würde hier ein entsprechendes Angebot zur Jahresabschlusserstellung angefragt. Somit können Synergieeffekte genutzt und finanzielle Doppelbelastungen ausgeschlossen werden. Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Erstellung des Jahresabschlusses des EigB Wasser an die SWS Schüllermann – Wirtschaftsund Steuerberatung – GmbH ab dem Wirtschaftsjahr 2023 einstimmig zu.